



NLStBV

*Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!*

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Stand: 07.03.2022

Merkblatt Rahmenezustimmung nach § 127 TKG

Was ist eine Rahmenezustimmung?

Die Rahmenezustimmung ersetzt das bisherige Verfahren zur Einzelzustimmung für die Verlegung von Telekommunikationsleitungen in Straßengrundstücken nach § 68 Abs. 3 TKG.

Die Rahmenezustimmung erteilt dazu eine bedingte Zustimmung zu allen Einzelmaßnahmen in einem Ausbauprojekt.

Statt eines Antrags für jede einzelne Baumaßnahme ist dann für Maßnahmen im Zuge dieses Ausbauprojekts nur noch eine Bauanzeige erforderlich. Deren Inhalt entspricht dem des bisher erforderlichen Antrags. Das antragstellende Unternehmen muss aber keine Zustimmung abwarten, sondern darf nach einer Wartefrist von drei Wochen regelmäßig mit der Baudurchführung beginnen.

Dieser Ablauf schafft größere Planungssicherheit bei der Durchführung der Baumaßnahmen, da das Risiko von Verzögerungen durch fehlende Zustimmungen gesenkt wird.

Müssen die anerkannten Regeln der Technik weiterhin beachtet werden?

Ja. Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass die anerkannten Regeln der Technik beachtet werden. Das betrifft insbesondere die erforderlichen Verlegetiefen. Die Rahmenezustimmung soll den Verwaltungsaufwand reduzieren, nicht die Qualität der Bauplanung und -ausführung.

Eine Verlegung unter Missachtung dieser Regeln ist formell baurechtswidrig („Schwarzbau“) und bedarf späterer Änderung oder nachträglich zu beantragender Einzelzustimmung.

Die Bauanzeigen werden stichprobenartig auf Verstöße gegen die anerkannten Regeln der Technik geprüft. Bei Verstößen, Unklarheiten oder anderweitigen problematischen Fällen kann die zuständige Meisterei eine gesonderte Beantragung fordern.

Wofür gilt die Rahmenezustimmung?

Die Rahmenezustimmung gilt als Zustimmung der NLStBV nach § 68 Abs. 3 TKG. Sie ersetzt keine Zustimmungen anderer Baulastträger wie Gemeinden und Landkreise oder aus anderen Rechtsquellen wie Wasser-, Natur- oder Denkmalschutzrecht.

An dieser Stelle sei besonders daran erinnert, dass Arbeiten mit Auswirkungen auf den Straßenverkehr regelmäßig einer verkehrsbehördlichen Anordnung nach [§ 45 Abs. 6 StVO](#) bedürfen. Arbeiten ohne diese Anordnung sind in der Regel ordnungswidrig und können sogar strafbar sein. Zuständig für die Erteilung dieser Anordnungen ist die Verkehrsbehörde des Landkreises.

Wie ist das Verfahren zur Erteilung einer Rahmenezustimmung?

Bester Weg zur Erteilung einer Rahmenezustimmung ist es, einen Termin zur Vorstellung des Ausbaivorhabens mit dem örtlich zuständigen regionalen Geschäftsbereich zu vereinbaren. Dieser bindet dann die erforderlichen Meistereileitungen ein.

Im Gesprächstermin werden örtliche Gegebenheiten, Besonderheiten im Aufbau der betroffenen Straßen, parallele Baumaßnahmen, zukünftige Ausbaivorhaben und ähnliche Rahmenbedingungen unverbindlich dargestellt. Soweit möglich, werden Empfehlungen zum Umgang mit kritischen Punkten gegeben.

Auf Basis der Ergebnisse kann das Unternehmen einen formlosen Antrag stellen. Ein Plan und vorzugsweise auch eine textliche Beschreibung des Ausbaivorhabens, die Wegenutzungsberechtigung und etwaige erforderliche Vollmachten sind ebenfalls vorzulegen. Eine detaillierte Darstellung der einzelnen Baumaßnahmen ist nicht erforderlich.

Auf dieser Basis entscheidet der regionale Geschäftsbereich über die Erteilung der Rahmenezustimmung.

Gibt es einen Anspruch auf Rahmenezustimmungen?

Nein. Die Erteilung von Rahmenezustimmungen steht im Ermessen der Straßenbauverwaltung. § 68 Abs. 3 TKG gewährt einen Anspruch lediglich auf die bisher üblichen Zustimmungen zu einzelnen Baumaßnahmen. Aber das schließt keinen Anspruch auf die wesentlich weitergehende Rahmenezustimmung ein.

Bei der Ausübung des Ermessens sind unter anderem die bisherigen Erfahrungen mit der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen sowohl durch das antragstellende Unternehmen als auch die beauftragten Planer und Bauunternehmen zu berücksichtigen.

Die Einführung der Rahmenezustimmung schafft damit auch ein Anreizsystem: Ordnungsgemäße Bauplanung und -durchführung senken die Zahl der zukünftigen Zustimmungserfordernisse. Eine Investition in gute Planung und Durchführung hilft damit nicht nur der konkreten Maßnahme, sondern hat auch langfristigen Nutzen weit darüber hinaus.

Falls ein Antrag auf eine Rahmenezustimmung abgelehnt wurde, besteht die Möglichkeit einer Überprüfung der Entscheidung. Wenden Sie sich dazu bitte vorzugsweise per E-Mail an:

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Stabsstelle Digitalisierung, Herrn Albrecht
Anschrift: Friedrichswall 1, 30159 Hannover
E-Mail: klaus.albrecht@mw.niedersachsen.de
Telefon: 0511-120-7821

Für welche Vorhabengröße ist die Rahmenezustimmung vorgesehen?

Eine geeignete Vorhabengröße kann beispielsweise der Ausbau in einer Gemeinde sein. Die Festlegung eines sinnvollen Projektzuschnitts sollte im Anlaufgespräch mit dem zuständigen Geschäftsbereich besprochen werden.

Welche Gebühren entstehen?

Es entstehen keine zusätzlichen Gebühren oder Kosten. Es fallen lediglich die auch bisher zu zahlenden Gebühren in Höhe von gegenwärtig 200,00 € an. Diese sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Baudurchführung einzuzahlen. Falls Interesse an einer periodischen Zahlung bspw. im Quartal besteht, kann dies mit dem Geschäftsbereich vereinbart werden.

Gilt die Rahmenezustimmung für alle Arten von Baumaßnahmen?

Der genaue Umfang ergibt sich aus dem Bescheid. Bestimmte, besonders schadensträchtige oder technisch anspruchsvolle Arbeiten werden regelmäßig ausgenommen, beispielsweise Verlegungen in oder an Brücken oder mit noch nicht allgemein zugelassenen Bauverfahren.

Für derartige, im Bescheid konkretisierte Maßnahmen bleibt ein gesonderter Antrag jedenfalls bis auf Weiteres erforderlich. Dies erfolgt auch zum Schutz der Antragstellerinnen und Antragsteller. Denn unsachgemäß durchgeführte Arbeiten an Straßenbauwerken, insbesondere an Brücken können auch bei scheinbar geringfügigen Fehlern Schäden im sieben- oder achtstelligen Bereich auslösen und erhebliche Folgen für den Verkehr in der Region auslösen. Um derartigen Schäden vorzubeugen, ist eine Prüfung im Einzelfall unerlässlich.

Kann ich die Bauanzeige auch online stellen?

Sie können die Bauanzeige in allen bisher auch für Anträge üblichen Kommunikationswege einreichen, beispielsweise per E-Mail an die zuständige Straßenmeisterei.

Das [Online-Formular der NLStBV](#) für Anträge nach § 68 Abs. 3 TKG wird um die Möglichkeit einer Bauanzeige erweitert werden.

Wenn Sie das Online-Formular bereits vor dieser Erweiterung für Bauanzeigen verwenden wollen, geben Sie bitte in Feld 1 (Antragsteller/Antragstellerin) deutlich sichtbar „Bauanzeige zu Rahmenezustimmung vom [...]“ an.

Wird dieses Instrument beibehalten oder sogar ausgeweitet?

Ob das Instrument der Rahmenezustimmung fortgesetzt, ausgeweitet oder sogar durch andere Baulastträger übernommen wird, hängt vorrangig von den damit gemachten Erfahrungen ab – und damit von Ihnen, den Antragstellerinnen und Antragstellern.

Durch qualitativ hochwertige Bauplanung und -ausführung können Sie diesen Weg zu einem Erfolg und einem Vorbild für andere Baulastträger machen.

Sollten sich jedoch Nachteile für Straßenbaulastträger bzw. -verwaltung ergeben, wird dieses Instrument kein Erfolg und auch nicht fortgesetzt werden.

Erfahrungen aus anderen Bereichen haben aufgezeigt, dass dieses Modell funktionieren kann. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, dies auch hier nutzbar zu machen.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Mit Fragen, Wünschen und Anregungen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Geschäftsbereich der NLStBV oder an:

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Stabsstelle Digitalisierung, Herrn Albrecht
Anschrift: Friedrichswall 1, 30159 Hannover
E-Mail: klaus.albrecht@mw.niedersachsen.de
Telefon: 0511-120-7821